

Leitfaden für Veranstalter und Veranstaltungen in Jena



Stand 13.10.2020

Inhalt

| | |
|--|----|
| Mehr Gebote statt Verbote | 2 |
| 1. Nicht öffentliche Veranstaltungen | 3 |
| 2. Öffentliche Veranstaltungen | 5 |
| 3. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen | 10 |
| 4. Behördliche und betriebliche Veranstaltungen | 11 |
| 5. Kontakte | 12 |
| 6. Anlagen | 13 |

Der Leitfaden vom 16. Juni 2020 wird durch diesen Leitfaden ersetzt.

Mehr Gebote statt Verbote

Der „Leitfaden für Veranstalter“ soll Veranstaltern in Jena helfen, möglichst schnell und übersichtlich die wichtigsten Fragen hinsichtlich der Durchführbarkeit von Veranstaltungen auf Grundlage der **Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)** beantwortet zu bekommen. Die Verordnung trat am 30. August offiziell in Kraft und wurde durch die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus 2 vorerst bis zum 31. Oktober 2020 fortgeschrieben, d.h. die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden. Der Leitfaden wird mit dem Inkrafttreten einer neuen Verordnung entsprechend angepasst.

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Darüber hinaus stehen für bestimmte Branchen, wie Messen Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen konkretisierende Branchenregelungen zu den anzuwendenden Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen bereit:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>

Als Grundsatz aller Regelungen gilt noch immer, dass die Corona-Pandemie in Thüringen zwar eingedämmt, aber noch nicht vollständig gestoppt ist. Aktuell steigende Zahlen verdeutlichen dies. Veranstaltungen sind in Pandemien immer schon besondere Risikopunkte gewesen. Überall dort, wo **Menschen in großer Nähe bzw. in geschlossenen Räumen** einander begegnen, kann sich das Virus sehr rasch über **Tröpfchen und Aerosole** verbreiten. Es besteht das Risiko sogenannter **Superspreading-Events**, d.h. aufgrund der Veranstaltungssituation kann ein einzelner Infizierter in vergleichsweise kurzen Zeiträumen eine Vielzahl anderer Menschen infizieren. Aus diesem Grund bleiben Veranstaltungen in Tanzklubs, Diskotheken und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nur schwer realisierbar ist, grundsätzlich verboten. Aus dem gleichen Grund sind **für öffentliche Veranstaltungen die Infektionsschutzkonzepte noch immer verpflichtend** und die Grundlage für deren Durchführbarkeit; in geschlossenen Räumen bleibt die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend. Bei **nicht-öffentlichen Veranstaltungen**, zu denen insbesondere private Feste und Feiern zählen, setzen das Land Thüringen und die Stadt Jena auf die Eigenverantwortung der Bürger zur Einhaltung der **allgemeinen Infektionsschutz-Regeln** sowie der Ermöglichung der **Kontaktnachverfolgung**. „**Gebote statt Verbote**“ lautet das Motto des nächsten, **vom gegenseitigen Vertrauen zwischen Land, Stadt und Bürgern geprägten wichtigen Schrittes** auf dem Weg heraus aus der Krise. Auch wenn die Erstellung von Kontaktlisten nicht in allen Bereichen verpflichtend ist, bitten wir die Veranstalter, aber auch die Bürger, um die Erstellung dieser Listen oder vergleichbare Möglichkeiten der Kontaktnachverfolgung. Warum? Wenn eine Corona-Infektion festgestellt wird, muss das Team des zuständigen Gesundheitsamtes eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung durchführen, damit Infektionsketten erkannt und unterbrochen werden können. Diese Kontaktrecherche muss schnell erfolgen. Sie ist aber sehr aufwendig und zeitintensiv, wenn keine Kontaktdaten vorliegen. Deshalb unsere **Bitte an alle Veranstalter: Unterstützen Sie uns bei der Prävention und erstellen Sie eine Liste oder vergleichbare Dokumentation ihrer anwesenden Gäste, damit im Notfall schnell und vor allem lokal gehandelt werden kann!** Außer öffentlichen (z. B. **Konzerte, Tagungen, Messen, Spezialmärkte** u. ä.) und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (**private Feiern und Jubiläen, betriebsinterne Mitarbeiterfeste** u. ä.) werden in diesem Leitfaden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von **Versammlungen**, religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen (z. B. **Gottesdienste**), parteipolitische Veranstaltungen, behördliche (z. B. **Ausschuss- und Stadtratssitzungen**) und betriebliche (z. B. **Personalversammlungen** oder **Hauptversammlungen** etc.) Veranstaltungen erläutert.

1. Nicht öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung nicht öffentlich? Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltung ist im Einzelfall nicht einfach. Geläufig ist die Unterscheidung, dass eine Veranstaltung dann öffentlich ist, wenn jedermann Zutritt hat. Demgegenüber ist eine Veranstaltung nicht öffentlich, wenn es sich um einen **abgegrenzten, bestimmten Personenkreis** handelt. Zusätzlich findet sich das Kriterium, dass dieser Teilnehmerkreis durch gegenseitige Beziehungen untereinander oder durch Beziehungen zum Veranstalter gekennzeichnet sein muss. Dieses zweite Kriterium, aus dem sich im Veranstaltungsbereich wesentliche Rechtsfolgen (GEMA, Jugendschutz, Versicherung etc.) ergeben, spielt für die infektionsschutzrechtliche Bewertung einer Veranstaltung nur eine untergeordnete Rolle. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist vielmehr, dass es sich um einen zum Veranstaltungsbeginn bestimmten Personenkreis handeln muss. Anders ausgedrückt: Der Veranstalter bzw. Verantwortliche muss einen genauen Überblick über die konkreten Teilnehmer haben. Immer dann, wenn nur individuell geladene Gäste anwesend sind, wird man von der Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung ausgehen dürfen.

Beispiele dafür sind **private Feste** wie **Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern**. Aber auch **betriebsinterne Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen können hierunter fallen; ebenso Vereinsveranstaltungen für Mitglieder**. Hierbei ist es auch möglich, dass mit den Betriebsangehörigen oder Vereinsmitgliedern verbundene Personen (Lebenspartner, nahe Angehörige etc.) teilnehmen, solange dies vorher genau bekannt ist.

Sind nicht öffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten? Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt (§ 7 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Der Veranstalter muss **nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern**

1. in **geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen** oder
2. unter **freiem Himmel mit mehr als 100 Personen**,

mindestens **2 Werktage** vor Veranstaltungsbeginn beim **Gesundheitsamt** anzeigen.

Der Begriff „**geschlossener Raum**“ ist von der Infektionsgefahr her zu verstehen. Geschlossen ist ein Raum, wenn er nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist. Damit ist ab einer dreiseitigen Umschließung von einem geschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer Durchlüftung fehlt, die mit dem freien Himmel vergleichbar ist.

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert, weil es sich um einen abgrenzbaren Teilnehmerkreis handelt. Es sind aber trotzdem „geeignete Infektionsschutzvorkehrungen“ zu treffen.

Dies meint die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln, insbesondere:

- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten),
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,

- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,

Ebenso müssen keine Listen mit Kontaktdaten erstellt werden, es sind aber „geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen“ zu veranlassen. Dies kann beispielsweise eine einfache Einladungsliste sein. Trotzdem wird dringend empfohlen, Kontaktlisten zu führen, damit im Fall einer Infektion die Kontaktpersonen zügig ermittelt werden können.

Auch bei der Durchführung von **nicht-öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Feiern in geschlossenen Räumen von Gaststätten gelten die soeben dargestellten Regeln. Der private Veranstalter muss sich jedoch im Rahmen des Infektionsschutzkonzepts des Betreibers bewegen und sollte sich daher mit diesem im Vorfeld eng abstimmen.**

Checkliste private bzw. nicht öffentliche Veranstaltungen:

- **Anzeige Gesundheitsamt (in geschlossenen Räumen >50, unter freiem Himmel >100)**
- **Vorlauf: mindestens 2 Werktage**
- **kein Infektionsschutzkonzept (aber geeignete Infektionsschutzvorkehrungen)**
- **keine Kontaktlisten (aber geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung)**

Bitte nutzen Sie für die Anzeige einer nicht öffentlichen Veranstaltung folgendes Webformular:

<https://gesundheit.jena.de/form/corona-veranstaltung>

2. Öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich? Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn sie prinzipiell für **jedermann** zugänglich ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Zugang frei ist oder gegen Entgelt erfolgt. Ebenso spricht es auch nicht gegen die Öffentlichkeit einer Veranstaltung, wenn sie sich inhaltlich nur an einen bestimmten Teilnehmerkreis richtet, solange diese grundsätzlich allen potentiellen Interessenten allgemein zugänglich ist. Selbst „private“ Feiern können nach diesen Maßstäben infektionsschutzrechtlich „öffentliche“ Veranstaltungen sein, wenn diese einen nicht genau bestimmbar Teilnehmerkreis haben (z.B. Aufruf in sozialen Medien oder in sozialen Netzwerken), d.h. wenn nicht genau eingrenzbar ist, welche Personen konkret zur Veranstaltung kommen.

Dazu zählen z. B. **Konzerte, Messen, Tagungen, Kongresse, Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen** etc.

Welche öffentlichen Veranstaltungen sind weiterhin verboten? Tanzklubs, Diskotheken etc. (§ 18 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

1. Mit Erlaubnis des Gesundheitsamts können folgende Veranstaltungen durchgeführt werden

(§ 7 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):

- Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche Veranstaltungen, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen
- Tanzveranstaltungen mit Zuschauern
- Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des **organisierten** Sportbetriebs handelt

Die Erlaubnis ist **spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** zu beantragen. Dem Antrag ist das Infektionsschutzkonzept beizufügen. Wenn der Veranstaltungsort gemietet oder anderweitig überlassen wird, muss zusätzlich das zugehörige Infektionsschutzkonzept berücksichtigt werden. Bei größeren Veranstaltungen ist dringend zu empfehlen, den Antrag schon zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen, damit gegebenenfalls noch eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erfolgen kann.

Unabhängig davon ist noch eine Anzeige der Veranstaltung nach dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) **spätestens eine Woche vor Beginn** beim **Ordnungsamt** erforderlich. Das erforderliche Formular findet sich unter:

<https://thformular.thueringen.de/ttp://thformular.thueringen.de:8080/thueform/cfs/eject/pdf/2112.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=GASTG-005-TH-FL>

Bitte nutzen Sie für die Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung: ordnung@jena.de

Fügen Sie bitte das Formular sowie das Infektionsschutzkonzept Ihrer Anzeige bei. Die Anzeige wird gleichzeitig auch als Antrag auf Erlaubnis behandelt und an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine Rückmeldung.

Checkliste „Fest-, Tanz- und Sportveranstaltungen“:

- **Anzeige Ordnungsamt mit Formular „Veranstaltungen“ und Vorlage Infektionsschutzkonzept Erlaubnis Gesundheitsamt (Bescheid erhalten Sie vom Gesundheitsamt)**
- **Vorlauf: mindestens 1 Woche**

2. Für bestimmte Veranstaltungen mit Tanzcharakter ist keine Erlaubnis, sondern lediglich die Vorlage eines Infektionsschutzkonzeptes beim Gesundheitsamt erforderlich, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):

- Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern
- Volkstanz mit festen Gruppen und namentlich bekannten Teilnehmern
- kulturelle Tanzveranstaltungen (Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle)

Das Infektionsschutzkonzept ist **spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** beim **Gesundheitsamt** vorzulegen. Ebenso ist wieder an die Anzeige beim **Ordnungsamt 1 Woche vor Beginn** zu denken.

Auch hier genügt eine Anzeige unter ordnung@jena.de, der Sie bitte das Formular für öffentliche Veranstaltungen sowie das Infektionsschutzkonzept beifügen. Die Anzeige wird an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Da keine Erlaubnis erforderlich ist, erhalten Sie in der Regel keine Rückmeldung von dort – es sei denn, das Gesundheitsamt wendet sich mit Fragen an Sie.

Checkliste „privilegierte Tanzveranstaltungen“ in geschlossenen Räumen:

- **Anzeige Ordnungsamt mit Formular Veranstaltungen und Vorlage Infektionsschutzkonzept**
- **Anzeige Gesundheitsamt (erfolgt durch Weiterleitung)**
- **Vorlauf: mindestens 1 Woche**

Wenn die zuvor genannten Tanzveranstaltungen **unter freiem Himmel** stattfinden, muss ebenfalls ein schriftliches Infektionsschutzkonzept erstellt werden, es muss jedoch nicht vorab dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Auf behördliches Verlangen muss dieses vorgezeigt werden. Ab 100 Teilnehmern unter freiem Himmel muss die Veranstaltung **zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn** zumindest dem Gesundheitsamt angezeigt werden.

Bitte nutzen Sie für die Anzeige wiederum die Adresse: ordnung@jena.de und fügen Sie das Formular für öffentliche Veranstaltungen bei.

Sollte aufgrund der Teilnehmerzahl zusätzlich eine Anzeige beim Gesundheitsamt erforderlich sein, so nutzen Sie bitte das Formular für nicht öffentliche Veranstaltungen:

<https://gesundheit.jena.de/form/corona-veranstaltung>

Checkliste „privilegierte Tanzveranstaltungen“ unter freiem Himmel:

- **Anzeige Ordnungsamt mit Formular „Veranstaltungen“**
- **Anzeige Gesundheitsamt (>100 Teilnehmer)**
- **Bereithalten Infektionsschutzkonzept**
- **Vorlauf: mindestens 2 Werktage (>100 Teilnehmer)**

3. Die Zulässigkeit von Sportveranstaltungen des „organisierten Sportbetriebs“ richtet sich nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).

Gemeint sind hiermit jegliche Arten eines vereinsmäßig regelhaften Sporttreibens; vom Breiten- bis zum Leistungssport, vom Übungs- bis zum Wettkampfbetrieb. Voraussetzung für die Durchführung ist lediglich, dass ein „sportartspezifisches“ Infektionsschutzkonzept vorliegt (§ 48 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). **Sportveranstaltungen des organisierten Sports mit Zuschauern bedürfen hingegen ebenfalls einer Erlaubnis durch die Gesundheitsbehörde** (§ 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO). Die Erlaubnis sollte **spätestens eine Woche vorher** beantragt werden.

Das Verfahren bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern verläuft im Übrigen wie bei genehmigungspflichtigen öffentlichen Veranstaltungen. Es hat eine Anzeige an ordnung@jena.de zu erfolgen, dieser ist das Formular für öffentliche Veranstaltungen und das Infektionsschutzkonzept beizufügen.

Checkliste „Sportveranstaltungen mit Zuschauern“:

- Anzeige Ordnungsamt mit Formular Veranstaltungen und Vorlage Infektionsschutzkonzept
- **Erlaubnis** Gesundheitsamt (Bescheid erhalten Sie vom Gesundheitsamt)
- Vorlauf: mindestens 1 Woche

Checkliste „Sonstige Sportveranstaltungen“:

- Bereithalten (sportartspezifisches) Infektionsschutzkonzept

Soweit es sich um keine der soeben genannten besonderen verbotenen oder erlaubnispflichtigen Veranstaltungen handelt, sind **alle weiteren Arten öffentlicher Veranstaltungen grundsätzlich infektionsschutzrechtlich erlaubt**. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** im Vorfeld erstellt werden muss, welches bei der Veranstaltung vorzuhalten ist und auf Verlangen vorzuzeigen ist. **Wichtig ist außerdem, dass die Veranstaltung der zuständigen Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich angezeigt werden muss**. Zusammengefasst ergibt sich folgende **Prüfungsreihenfolge** für die Frage, ob eine öffentliche Veranstaltung verboten, erlaubnispflichtig oder lediglich anzeigepflichtig ist:

- Handelt es sich um eine gemäß § 18 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verbotene Veranstaltung?
- Handelt es sich um eine nach § 7 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erlaubnispflichtige Veranstaltung?
- Bei Veranstaltungen mit Tanzcharakter ist zu schauen, ob es sich nicht um eine ausnahmsweise lediglich nach § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO anzeigepflichtige Veranstaltungen handelt.
- Bei Sportveranstaltungen ist zu schauen, ob es sich um eine Veranstaltung des organisierten Sportbetriebs handelt, die nur bei der Teilnahme von Zuschauern nach § 48 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erlaubnispflichtig ist.

4. Das Infektionsschutzkonzept, das zur Genehmigung einzureichen, zur Anzeige vorzulegen oder vorzuhalten ist, ist unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte (§ 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) zu erstellen:

Als Unterstützung für die Erstellung eines solchen Konzepts gibt es ein Muster-Infektionsschutzkonzept (siehe Anlage):

- die **Kontakt Daten des Veranstalters** bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person (= verantwortliche Person)
- **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- Angaben zur **raumluftechnischen Ausstattung**,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur angemessenen **Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln
 - allgemeine Infektionsschutzregeln (§ 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):
 - Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtige Abschirmungen,
 - Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
 - Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs
 - Sicherstellung des Infektionsschutzes (§ 3 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):
 - Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 - Auswahl der Örtlichkeit der Veranstaltung mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
 - aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen (insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette), und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - Hinwirken auf Einhaltung der Infektionsschutzregeln
- besondere Infektionsschutzregeln (§ 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) für **Bereiche mit Publikumsverkehr** (z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Kassenbereiche, Garderoben, Sanitäreinrichtungen, Verkehrswege):
 - sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
 - gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
 - Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
 - die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen **Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes

Für bestimmte Fallgruppen erfolgen durch das Thüringer Gesundheitsministerium (TMSGFF) noch weitere Konkretisierungen zum Inhalt von Infektionsschutzkonzepten, auch in Form von Musterinfektionsschutzkonzepten (§ 5 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Dies ist aktuell insbesondere auch für den Veranstaltungsbereich geschehen. Die dortigen Angaben dienen der Orientierung für die Ausgestaltung der jeweiligen Infektionsschutzkonzepte:

<https://www.tmsgff.de/covid-19/schutzkonzepte>

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie **Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos** berücksichtigen zusätzlich eine **Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen** und einen **kontrollierten Zu- und Abgang** (§ 5 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Der Veranstalter ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (aber auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel wird eine solche Liste dringend empfohlen) außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich (für Veranstaltungen: § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, für organisierten Sportbetrieb: §§ 5, 51 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO):

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten** und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.
- Wichtiger Hinweis: Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu **Werbe- und Vermarktungszwecken**, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher die jeweilige Veranstaltung nicht in Anspruch nehmen.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

3. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Hierzu zählen (§ 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):

1. **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken** im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen **dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte** und
3. **Veranstaltungen von politischen Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes

Beispiele: **Kundgebungen, Demonstrationen, Gottesdienste, Parteiversammlung**

Für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts sowie jede dieser Veranstaltungen ist ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Konzept muss die gleichen Punkte berücksichtigen wie bei öffentlichen Veranstaltungen, so dass auf die entsprechenden Ausführungen unter 2. verwiesen werden kann. **Der einzige Unterschied besteht darin, dass keine Listen mit den Kontaktdaten der Teilnehmer zu führen sind.**

Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts **in geschlossenen Räumen**, unabhängig davon, ob öffentlich oder nicht-öffentlich, sind **zwei Werktage vor Beginn beim Gesundheitsamt anzuzeigen**. Dies gilt ebenso für **Veranstaltungen von Parteien**. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte zu religiösen oder weltanschaulichen Zwecken müssen nicht angezeigt werden. (§ 8 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO)

Für Versammlungen unter freiem Himmel ist noch die zweitägige Anmeldepflicht nach § 14 Versammlungsgesetz unbedingt zu beachten.

4. Behördliche und betriebliche Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen (§ 8 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO):

1. **dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. **Sitzungen und Beratungen in den Kommunen** und ihren Verbänden,
3. die **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. **Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände** sowie
5. **berufliche und betriebliche Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen.

Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die beruflichen und betrieblichen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen. Unter diese Vorschrift fallen Veranstaltungen, wenn sie einen Zusammenhang zu den dienstlichen Aufgaben des jeweiligen Betriebs aufweisen. Für festliche oder feierliche Zusammenkünfte der Mitarbeiter gelten die Regelungen für private Veranstaltungen.

Die betrieblichen Veranstaltungen sind regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen abgrenzbaren betrieblichen Teilnehmerkreis handelt. Auch betriebsexterne Teilnehmer können anwesend, wenn die betreffenden Personen individuell bestimmt sind. Sobald die Veranstaltung aber für einen allgemeinen Teilnehmerkreis zugänglich gemacht wird, gelten die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen.

Für diese betrieblichen Veranstaltungen müssen keine gesonderten schriftlichen Infektionsschutzkonzepte erarbeitet werden. Dies beruht darauf, dass hier durchweg die Regelungen des Arbeitsschutzes gelten und daher ohnehin Infektionsschutzkonzepte existieren, welche den gesamten Betrieb betreffen. Aus diesem Grund bedarf es keines speziellen Konzepts für konkrete Veranstaltungen. Eine Erfassung von Kontaktdaten ist auch nicht verpflichtend vorgeschrieben, da der Teilnehmerkreis bekannt ist bzw. ohnehin erfasst wird.

Für betriebsübergreifende Seminare, Workshops oder Weiterbildungen ist zu differenzieren: Entscheidend ist zunächst, dass diese nur einen eingrenzenden Teilnehmerkreis zugänglich sein dürfen (über Anmeldung etc.), andernfalls greifen die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen. Finden diese Veranstaltungen in den betrieblichen Räumen statt, greift wiederum das ohnehin vorhandene Infektionsschutzkonzept. Werden hierzu auswärtige Räumlichkeiten (z.B. Hotels etc.) genutzt, muss man sich zunächst an dem Konzept des Betreibers ausrichten. Im Übrigen gelten für die Organisation der Veranstaltung die Maßstäbe für nicht öffentliche Veranstaltungen; d.h. es sind auf jeden Fall grundlegende Vorkehrungen des Infektionsschutzes zu treffen.

5. Kontakte

Haben Sie noch weitere Fragen oder möchten Sie Ihre Veranstaltung anmelden? Wir helfen gern.

Veranstaltungs-/Versammlungsanmeldung

ordnung@jena.de

Anmeldung Infektionsschutzkonzepte

gesundheitsamt@jena.de

Beratung Hotellerie/Gastronomie/sonstige Unternehmen

jenawirtschaft@jena.de

Beratung Tagungen/Kongresse

convention@jena.de

Beratung Kultur/Feste/sonstige Veranstaltungen

jenakultur@jena.de

6. Anlagen

Als Anlagen stehen Ihnen in gesonderten Dokumenten folgende Handreichungen zur Verfügung:

- [Übersicht der Veranstaltungen entsprechend Leitfaden \(Veranstaltungsmatrix\)](#)
- [Muster eines Infektionsschutzkonzeptes](#)

Bitte beachten Sie, dass beide Anlagen lediglich in Ergänzung zu diesem Leitfaden stehen und nicht für sich allein gültig sind.

Impressum

Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena